



Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Satzung

©

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer

Sitz:
Avenida da Liberdade, 38 - 2º
P - 1269-039 Lissabon
Portugal

Zweigstelle:
Avenida Sidónio Pais, 379
P - 4100-468 Porto
Portugal

Fon: +351 21 3211 200
Fax: +351 21 3211 220
e-mail: info lisboa@ccila-portugal.com

Fon: +351 22 6061 560
Fax: +351 22 6003 789
e-mail: info porto@ccila-portugal.com

Satzung

verabschiedet am 20. März 2002 von der Ordentlichen Mitgliederversammlung der

DEUTSCH-PORTUGIESISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

1. Kapitel: Grundlagen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziele und Aufgaben

2. Kapitel: Mitglieder

- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme der Mitglieder
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

3. Kapitel: Mitgliederversammlung

- § 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Verfahren

4. Kapitel: Vorstand

- § 12 Zusammensetzung
- § 13 Aufgaben
- § 14 Besondere Obliegenheiten
- § 15 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle
- § 16 Beirat und Ausschüsse
- § 17 Vertretung
- § 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer

Sede: Av. da Liberdade 38 -2º | 1269-039 Lisboa | Portugal | Tel. +351 21 3211 200 | Fax +351 21 3467 150 | E-Mail: info lisboa@ccila-portugal.com

Delegação: Av. Sidónio Pais 379 | 4100-468 Porto | Portugal | Tel. +351 22 6061560 | Fax +351 22 6003789 | E-Mail: info porto@ccila-portugal.com

DUAL: | Av. Infante Dom Henrique Lote 320, Entrepósito 2, Piso 2, Fração 2 | 1200-246 Lisboa | Portugal | Tel.+351 213474415 | Fax +351 213474417 | E-mail:dual@dual.pt | Internet

da Câmara: www.ccila-portugal.com | Internet DUAL: www.dual.pt | gemeinnütziger Verein portugiesischen Rechts

Nº Contribuinte: 500 919 844 | Conservatória do Registo Comercial de Lisboa 1ª Secção: Matrícula Nº 137/920902 | Associação de Utilidade Pública

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã



5. Kapitel: Rechnungsprüfungskommission

- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Wirtschaftsprüfung

6. Kapitel: Rechnungswesen

- § 22 Finanzmittel und Vermögen
- § 23 Haftung
- § 24 Geschäftsjahr

7. Kapitel: Schiedsgerichtsbarkeit

- § 25 Schiedsgerichtskommission

8. Kapitel: Sonstige Bestimmungen

- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Auflösung der Kammer

Präambel

Die Deutsch – Portugiesische Industrie- und Handelskammer ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß portugiesischem Zivilrecht. Sie gehört zum ständig wachsenden Netz der Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der Bundesrepublik Deutschland. Zusammen mit anderen Auslandshandelskammern wird sie vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag betreut und ergänzt die Arbeit der Botschaften, indem sie Aufgaben im Bereich der Außenwirtschaftsförderung auf Unternehmensebene wahrnimmt.

Die Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer blickt zu diesem Zeitpunkt auf eine fast fünfzigjährige Geschichte zurück, die ihren Anfang im Jahre 1954 als Deutsche Handelskammer in Portugal nahm.

Die in Portugal bereits seit langer Zeit präsente deutsche Industrie empfand es als wichtig, dass als tragende Brückenpfeiler zwischen beiden Ländern eine Vereinigung gegründet wird, in die Unternehmen aus Industrie und Handel, seien es deutsche oder portugiesische Unternehmen, als Mitglieder aufgenommen werden, um so die Wirtschaftsbeziehungen noch intensiver fördern zu können. Diese Vereinigung sollte sowohl der Freundschaft zwischen beiden Ländern als auch gesellschaftlichen, nicht jedoch politischen Zwecken dienen.

Unter der heutigen Bezeichnung arbeitet die Kammer seit 1967 und ist mittlerweile erste Kontaktstelle und Dienstleistungszentrum für Unternehmen und Interessierte – sowohl in Portugal als auch in Deutschland.

Lissabon, März 2002



1. Kapitel: Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 10. November 1954 gegründete Deutsche Handelskammer in Portugal trägt seit 1967 die Bezeichnung Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer. Die Kammer ist ein Verein ohne Gewinnabsicht, dessen Rechtsverhältnisse sich nach portugiesischem Recht und dieser Satzung bestimmen.
2. Die Kammer setzt sich aus Mitgliedern, im einzelnen natürliche oder juristische Personen, zusammen. Zu den Organen der Kammer zählen die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die Schiedsgerichtskommission.
3. Die Kammer hat ihren Sitz in Lissabon und eine Zweigstelle in Porto. Sie kann weitere Geschäftsstellen oder sonstige Vertretungen an anderen Orten einrichten.
4. Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Kammer versteht sich als zentrale Kontaktstelle, mit dem Ziel, die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal in beiden Richtungen zu fördern. Dazu zählen insbesondere:

- a. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen;
- b. Erbringung qualifizierter Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- c. Optimierung der Berufsaus- und Weiterbildung;
- d. Unterstützung bei der Erschließung neuer Märkte;
- e. Effektive Zusammenarbeit mit den am Wirtschaftsverkehr beteiligten Institutionen und Behörden verbunden mit der Interessenvertretung gegenüber diesen Einrichtungen;
- f. Repräsentation der deutschen Wirtschaft sowie die Zusammenarbeit mit der portugiesischen Wirtschaft;

(2) Zur Erreichung dieser Ziele obliegen der Kammer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erteilung von Auskünften, die Durchführung von Beratungen, die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
- b) die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen beiden Ländern im Rahmen des Europäischen Binnenmarkts und mit Drittländern;
- c) die Anbahnung und Pflege von Kontakten, sowie der Einsatz von Kontaktmöglichkeiten, zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;



- d) die Wahrnehmung der Interessen der an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und portugiesischen Regierungsstellen sowie öffentlichen und privaten Körperschaften einschließlich der Europäischen Institutionen;
 - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und Portugal, über Stand und Entwicklung von wirtschafts-, handelspolitischen und rechtlichen Fragen durch zweckentsprechende Publikationen;
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Tagungen und Kooperationsbörsen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit den Zielen der Satzung vereinbar sind;
 - g) der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h) die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
 - i) Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Unternehmen, deutschen und portugiesischen Behörden sowie Schulen und Universitäten im In- und Ausland. Im Besonderen das Angebot einer Berufsausbildung, welche Elemente der Theorie und Praxis vereint.
 - j) die interne Ausbildung von Rechtsreferendaren sowie die Betreuung von Praktikanten;
 - k) die Übernahme sonstiger Leistungen, die den Zielen dieser Satzung dienen und in Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen.
- (3) Die Leistungen sind sowohl Unternehmen als auch natürlichen Personen zugänglich, soweit sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Die Kammer kann zur Förderung ihrer Aufgaben rechtlich selbständige Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen.
- (5) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und direkter Zusammenarbeit mit dem DIHK, den Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Portugal, den internationalen Institutionen sowie den deutschen Auslandshandelskammern in anderen Ländern aus.
- (6) Die Kammer enthält sich jeglicher politischer oder weltanschaulicher Betätigung.

2. Kapitel: Mitglieder

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer unterscheidet zwei Arten von Mitgliedern: ordentliche und Ehren-mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die an den deutsch-portugiesischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind und diese fördern wollen. Die Angestellten der Kammer können nicht Mitglied sein.

(3) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-portugiesischen Wirtschaftsbeziehungen besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem Aufnahmebeschluss und der Zahlung einer Aufnahmegebühr, soweit erhoben, und des Beitrages.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Kammer, mit dem der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ziele der Kammer anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Vorschlag und Beschluss sind gleichfalls davon abhängig zu machen, dass das zukünftige Ehrenmitglied Ziele und Aufgaben der Satzung achtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben;
- b. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Kandidaten für jedes Organ der Kammer einzubringen. Es sind lediglich diejenigen Wahlvorschläge zu berücksichtigen, die spätestens am zehnten Tag vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten der Mitgliederversammlung eingehen; es obliegt dem DIHK das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu benennen, dessen Name auf der Kandidatenliste aufzuführen ist, soweit der DIHK als Mitglied einen wesentlichen Beitrag leistet.
- c. auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen;
- d. an allen allgemeinen Veranstaltungen der Kammer teilzunehmen;
- e. über die Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer periodischen Veröffentlichungen kostenfrei oder zu einem ermäßigten Tarif zu verfügen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen;
- b) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen;



- c) die Aufnahmegebühr, soweit erhoben, zu entrichten und den zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen;
 - d) jede Änderung ihrer Anschrift oder ihrer Bezeichnung der Kammer mitzuteilen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Liquidation, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Eine Austrittserklärung muss der Kammer spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein, mit dessen Ende sie wirksam wird. Bis dahin hat sie auf die Mitgliedsrechte und -pflichten keinen Einfluss.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach Erhalt der zweiten Mahnung durch die Kammer noch 30 weitere Tage in Verzug, gilt dies als stillschweigende Austrittserklärung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (5) Wird das Vorliegen eines Ausschlussgrundes vermutet, ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die endgültige Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Ein Ausschluss begründet kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

3. Kapitel: Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer und wird gebildet von allen Mitgliedern, die im vollen Besitz der Mitgliederrechte sind.
- (2) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten und einem Schriftführer.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorsitzes der Mitgliederversammlung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichtskommission und die Billigung der Schiedsgerichtsordnung;
- e) die Diskussion des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) die Diskussion und Billigung der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission;
- g) die Bestätigung und die Höhe der Aufnahmegebühren sowie die Höhe der Beiträge, die der Vorstand vorläufig festgelegt hat;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Änderung der Satzung.

(3) Die unter Absatz (2) a), b) c) und d) genannten Organmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bestätigungen und Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit. Eine einmalige Wiederwahl für das gleiche Organ ist zulässig, davon ausgenommen ist jedoch das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

(4) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung jeglicher Art ist nicht möglich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) die Satzung es vorschreibt;
- b) der Vorstand dies beschließt;
- c) mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die im vollen Besitz der Mitgliederrechte sind, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Antrages zu versenden.

§ 11 Verfahren

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten der Mitgliederversammlung einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie eventueller Wahlvorschläge für jedes Organ der Kammer. Die Einladung ist mindestens 30 Tage vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mindestens 15 Tage vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Jedes Mitglied, das im vollen Besitz seiner Mitgliederrechte ist, hat eine Stimme. Mitglieder, die als juristische Person eingetragen sind, benennen dem Präsidenten der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief die Person, die für die juristische Person das Stimmrecht ausüben kann.
4. Jedes Mitglied kann sich durch einen an den Präsidenten der Mitgliederversammlung gerichteten einfachen Brief von einem anderen Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Mitglied mehr als drei Stellvertretungen wahrnehmen.
5. Sofern das Gesetz oder die Satzung keine qualifizierte Mehrheit verlangt, ist die Mitgliederversammlung nach erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und nach zweiter Einberufung, eine Stunde später am gleichen Ort, mit jeder Zahl von anwesenden Mitgliedern.
6. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
7. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestes ein Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, es sei denn, dass alle anwesenden und vertretenen Mitglieder einstimmig dagegen sind. Unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidaten ist die Liste mit der Mehrheit ausschlaggebend. Im Falle der Stimmgleichheit ist unverzüglich eine Neuwahl zwischen den beiden führenden Listen vorzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.
9. Über die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die ebenso wie das Protokoll von den Mitgliedern des Vorsitzes der ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

4. Kapitel: Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf bis neun Mitgliedern: einem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, einem Schatzmeister, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, sowie gegebenenfalls weitere zwei bis vier Mitglieder. Der Vorstand setzt sich nur aus Mitgliedern zusammen, die selbst nicht in der Kammer angestellt sind.
2. Dem Vorstand sollen in ausgewogener Form natürliche Personen deutscher und portugiesischer Nationalität angehören.
3. Der Vorstand wählt bei seiner ersten Zusammenkunft spätestens binnen einer Woche nach seiner Wahl aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vize-Präsidenten sowie den Schatzmeister. Die erste Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.
4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann weder zum Präsidenten, noch zum Vize-Präsidenten, noch zum Schatzmeister gewählt werden. Er ist hauptamtlich tätig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand es durch ein neues Mitglied ersetzen, das von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in dieser Funktion zu bestätigen ist. Handelt es sich bei dem Ausscheidenden um den Präsidenten, so wird sein Amt durch einen der Vize-Präsidenten wahrgenommen. Handelt es sich bei dem Ausscheidenden um das geschäftsführende Vorstandsmitglied, so wird es vom Vorstand durch ein neues vom DIHK vorgeschlagenes Mitglied ersetzt.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung der Satzung, beschließt die Richtlinien der Kammerpolitik und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - c. die Verwaltung über das Vermögen der Kammer;
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - e. die vorläufige Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge eines jeden Geschäftsjahres nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission gemäß § 20 (3);

- f. die Entscheidung über den Organisations- und Stellenplan;
- g. die Berufung der Mitglieder des Beirats;
- h. das Einsetzen von Ausschüssen zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten;
- i. das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. das Aussprechen von Ehrungen und die Anerkennung von Diensten;
- k. die Entscheidung über die Gründung und Beteiligung an rechtlich selbständigen Unternehmen.

(3) Im übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung durch Gesetz oder dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 14 Besondere Obliegenheiten

- 1. Dem Präsidenten des Vorstandes obliegt es insbesondere, die Beziehungen zu öffentlichen und privaten Stellen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal zu pflegen sowie an öffentlichen Anlässen im Namen der Kammer teilzunehmen. Bei Verhinderung ist eine Delegation möglich.
- 2. Dem Schatzmeister obliegt es, die Finanzmittel der Kammer zu überwachen und zu kontrollieren sowie bei der Finanzplanung mitzuwirken.

§ 15 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens sechsmal jährlich stattfinden.
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das in der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 16 Beirat und Ausschüsse

- (1) Es kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten.
- (2) Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, deren Mitarbeit für die Kammer als nützlich erachtet wird.
- (3) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand und endet mit seiner Amtszeit. Ein- oder mehrmalige Wiederberufung ist möglich.

(4) Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet.

(5) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses wird vom Präsidenten beauftragt.

§ 17 Vertretung

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Kammer gemeinsam durch den Präsidenten des Vorstandes und das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht schließt sowohl die Möglichkeit der Klageanerkennung als auch der Klagerücknahme, also auch des Vergleichs in jeglichen gerichtlichen Verfahren ein.

§ 18 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

1. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte der Kammer im Rahmen dieser Satzung verantwortlich.
2. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt weiterhin:
 - a) den übrigen Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - b) den Organisations- und Stellenplan der Kammer sowie den Haushaltsplan auszuarbeiten;
 - c) die Mitarbeiter der Kammer einzustellen;
 - d) bei Mitgliederversammlungen anwesend zu sein;
 - e) Protokolle der Vorstandssitzungen zu erstellen.
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied und alle sonstigen Mitarbeiter der Geschäftsführung üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Vertraulichkeit und Neutralität aus.
4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes einen Mitarbeiter der Kammer zu seinem Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter übernimmt seine Befugnisse ohne jedoch in die Stellung als Vorstandsmitglied einzutreten.

5. Kapitel: Rechnungsprüfungskommission

§ 19 Zusammensetzung

(1) Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird einberufen, wenn es ihr Vorsitzender für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal jährlich.



(2) Scheidet eines dieser Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Präsident der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission ernennen.

§ 20 Aufgaben

1. Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission ist es, die Finanzen der Kammer zu überwachen. Dazu gehört die Prüfung der Bücher wie auch die Erstellung eines Gutachtens über den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes.
2. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt es, sich gutachtlich über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge zu äußern.

§ 21 Wirtschaftsprüfung

Zur Ergänzung der Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission soll mit deren Einverständnis eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Kammer beauftragt werden. Der Auftrag hierfür wird jeweils für ein Geschäftsjahr erteilt.

6. Kapitel: Rechnungswesen

§ 22 Finanzmittel und Vermögen

(1) Die Kammer hat zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Einnahmen:

- a) Aufnahmegebühren, soweit sie erhoben werden, und Mitgliedsbeiträge,
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen,
- c) Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen der Kammer,
- d) freiwillige und sonstige Zuwendungen.

(2) Ausgaben der Kammer bilden die Kosten, die sich aus der Durchführung der in dieser Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben ergeben.

- (3) Das Vermögen der Kammer wird vom Vorstand verwaltet. Der Vorstand bestimmt die Mitarbeiter der Kammer, die neben dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied über Bankkonten verfügen können. Es sind stets zwei Unterschriften erforderlich. Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Vertreter ausgeführt.
- (4) Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.
- (5) Für Verfügungen über das Fremdvermögen, welche zweckgebunden im Rahmen von Dienstleistungen über Sonderkonten erfolgen müssen, ist die Unterschrift des verantwortlichen Abteilungsleiters und eines weiteren Abteilungsleiters oder des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ausreichend.



§ 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen.

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Kapitel: Schiedsgerichtsbarkeit

§ 25 Schiedsgerichtskommission

(1) Die Schiedsgerichtskommission besteht aus drei Mitgliedern mit der Aufgabe, die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens beim Schiedsgericht der Kammer zu überwachen.

(2) Das Schiedsgericht kann bei einer Streitigkeit zwischen den am Wirtschaftsverkehr zwischen Portugal und der Bundesrepublik Deutschland Beteiligten, sowie zwischen zwei Mitgliedern der Kammer, angerufen werden, wenn eine entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarung vorliegt. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

8. Kapitel: Sonstige Bestimmungen

§ 26 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen geändert werden.

§ 27 Auflösung der Kammer

(1) Die Auflösung der Kammer kann durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, erfolgen.

(2) Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden und muss schriftlich dem Präsidenten der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(3) Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung der Kammer beschlossen werden soll, muss den Zweck der Versammlung enthalten und mindestens 30 Tage vor dem Termin der Sitzung bei der Post aufgegeben worden sein.

(4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder der Kammer beschlossen werden.

(5) Das bei Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird im Benehmen mit dem DIHK und durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die Kammer oder sonstige Institutionen übertragen, die die Förderung der deutsch-portugiesischen Wirtschaftsbeziehungen zum Zwecke haben.

Bemerkung: Im Zweifel gilt die portugiesische Fassung.

14.03.2002